

Stadt- recht	Gebührensatzung der Stadtbibliothek Crimmitschau	4.5.1
-------------------------	---	--------------

vom 11.04.2024
(veröffentlicht im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Crimmitschau Sonderausgabe
Nr. 18/24 vom 22.04.2024)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 116), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876), hat der Stadtrat der Stadt Crimmitschau am 11.04.2024 die folgende Gebührensatzung der Stadtbibliothek Crimmitschau beschlossen

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Erhebungsgrundsatz	1
§ 2 Gebührenschuldner	1
§ 3 Gebührentatbestand	1
§ 4 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe	2
§ 5 Entstehung der Gebühren	2
§ 6 Fälligkeit der Gebühren	2
§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	3
Leistungskatalog zur Gebührensatzung der Stadtbibliothek Crimmitschau	4

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Stadtbibliothek Crimmitschau ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Crimmitschau. Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Bibliothek werden Gebühren nach dem Leistungskatalog, der Teil dieser Satzung ist, auf öffentlich-rechtlicher Basis erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind die Nutzer, bei minderjährigen Nutzern deren gesetzliche Vertreter. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

(1) Für die Ausleihe von Bibliotheksmedien aller Art sowie für die Nutzung von online verfügbaren Medien und Datenbanken wird eine Benutzungsgebühr erhoben.

(2) Bei der Überschreitung der Leihfrist um mehr als 7 Tage ist eine Säumnisgebühr zu zahlen.

(3) Für entlehene Medien kann die Bibliothek Vorbestellungen entgegennehmen.

(4) Der Nutzer hat die Möglichkeit, Medien, die nicht in der Bibliothek vorhanden sind, über Fernleihe nach den geltenden Bestimmungen der Leihverkehrsordnung (LVO) zu bestellen. Dafür werden Fernleihgebühren erhoben.

4.5.1	Gebührensatzung der Stadtbibliothek Crimmitschau	Stadt- recht
--------------	---	-------------------------

(5) Bibliotheksführungen und Veranstaltungen zur Vermittlung von Informations- und Medienkompetenz sind gebührenfrei. Für sonstige Veranstaltungen und Autorenlesungen können gesonderte Eintrittsgelder erhoben werden.

(6) Das Erstellen von Kopien sowie der Ausdruck von Recherchen ist kostenpflichtig nach der Kostensatzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten der Stadt Crimmitschau.

§ 4 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

(1) Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe ergeben sich aus dem Leistungskatalog, der Teil dieser Satzung ist.

(2) Bei der Berechnung eines durch den Nutzer verursachten Schadens werden die Reparaturkosten bzw. der Wiederbeschaffungswert des betreffenden Mediums zugrunde gelegt. Bei Verlust ist immer der Wiederbeschaffungswert zu leisten. Im Zusammenhang mit der Beschädigung oder dem Verlust von Bibliotheksmedien werden Gebühren erhoben. Diese entstehen unabhängig von der Art und Höhe der Schadensersatzleistung.

§ 5 Entstehung der Gebühren

(1) Die Benutzungsgebühr entsteht mit der Anmeldung in der Stadtbibliothek sowie bei erneuter Nutzung nach Ablauf eines Kalenderjahres. Sie ist sofort und als Gesamtsumme fällig. Eine Rückerstattung ist nicht möglich.

Bei Abschluss eines Abonnementvertrages richtet sich die Benutzungsgebühr nach dem Monat in dem die Anmeldung fällt. Die Kosten berechnen sich ab dem Monat der Anmeldung mit jeweils 1/12 pro Monat der Jahresgebühr.

(2) Bei Abschluss eines Abonnementvertrages besteht das Nutzungsverhältnis dauerhaft bis zur fristgerechten Kündigung nach der Satzung der Großen Kreisstadt Crimmitschau über die Benutzung der Stadtbibliothek § 4 Abs. 3

(3) Die Säumnisgebühr entsteht mit dem Beginn des 8. Tages, der auf den Ablauf der Leihfrist folgt.

(4) Die Gebühr für Vorbestellungen entsteht mit Aufnahme der Vorbestellung und ist spätestens bei der Abholung der vorgemerkten Medien zu entrichten. Die Gebühr fällt auch bei Nichtabholung an.

(5) Die Fernleihgebühr entsteht mit dem Eintreffen des Mediums in der Stadtbibliothek.

(6) Alle weiteren Gebühren entstehen mit der jeweiligen Inanspruchnahme der Leistung.

§ 6 Fälligkeit der Gebühren

(1) Alle Gebühren werden sofort mit ihrer Entstehung fällig, die Gebühr für einen Abonnementvertrag wird im Jahr der Begründung am 1. Tag fällig. In den Folgejahren entsteht die Gebühr zum 01.01. des Kalenderjahres.

(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben.

Stadt- recht	Gebührensatzung der Stadtbibliothek Crimmitschau	4.5.1
-------------------------	---	--------------

§ 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.05.2024 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren der Stadtbibliothek Crimmitschau vom 15.12.2003 außer Kraft.

4.5.1	Gebührensatzung der Stadtbibliothek Crimmitschau	Stadt- recht
--------------	---	-------------------------

Leistungskatalog zur Gebührensatzung der Stadtbibliothek Crimmitschau

Leistungskatalog und Tarife der Stadtbibliothek Crimmitschau

(1) Benutzungsgebühr

pro Person für jeweils ein Jahr

Erwachsene	15,00 Euro
Juristische Personen / Firmen / Unternehmen	45,00 Euro
Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr, Schüler, Auszubildende, Studierende sowie Menschen mit Behinderungen ab einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50	10,00 Euro
Familienausweis	20,00 Euro
Jahresgebühr mit Abonnementvertrag Erwachsene	12,00 Euro
Jahresgebühr mit Abonnementvertrag Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr, Schüler, Auszubildende, Studierende sowie Menschen mit Behinderungen ab einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50	8,00 Euro
Jahresgebühr mit Abonnementvertrag Familie	20,00 Euro

(2) Säumnisgebühr

je Medieneinheit und angefangene Woche, ab dem 8. Tag nach Ablauf der Leihfrist bis zur Erreichung der Höchstgrenze

Erwachsene	2,00 Euro
Höchstgrenze pro Medieneinheit	6,00 Euro
Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr, Schüler, Auszubildende, Studierende sowie Menschen mit Behinderungen ab einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50	1,00 Euro
Höchstgrenze pro Medieneinheit	3,00 Euro

(3) Vorbestellung

Vorbestellung pro Medium	0,50 Euro
--------------------------	-----------

(4) Fernleihgebühren

Auslösen eines Auftrages zur Fernleihe	2,50 Euro
--	-----------

(5) Verlust und Beschädigung

Ausweisersatz	5,00 Euro
Einarbeiten eines Ersatzmediums	5,00 Euro
Beschädigung von Medien, die instandgesetzt werden können	5,00 Euro
Verlust eines Taschenschrankschlüssels	35,00 Euro